

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1  
Bebauungsplan 30 - Busch - 12. Änderung  
Gemeinde Kürten

gemäß § 13a BauGB

**Auftraggeber**

H+B Stadtplanung

H+B Stadtplanung, Beele und Haase  
Partnerschaftsgesellschaft mbB, Stadtplaner  
Kuniberts kloster 7-9, 50668 Köln

**Erstellt durch**



Dipl. Geogr. Ute Lomb  
Von Sandt-Str.41  
53225 Bonn

## Inhalt

<b>1. Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Darstellung des Plangebietes.....</b>	<b>3</b>
2.1 Lage und Abgrenzung.....	3
2.2 Lage im Naturraum .....	7
<b>3. Übergeordnete Planungen.....</b>	<b>8</b>
3.1 Regionalplan .....	8
3.2 Flächennutzungsplan.....	9
3.3 Bebauungsplan .....	9
3.4 Landschaftsplan und Schutzkulisse.....	10
<b>4. Rechtlicher Rahmen.....</b>	<b>12</b>
4.1 Allgemeines .....	12
4.2 Methodik .....	12
<b>5. Artenschutzprüfung .....</b>	<b>13</b>
5.1 Biotoptypen .....	13
5.2 Das zu erwartende Artenspektrum .....	13
5.3 Vorbelastungen im Plangebiet.....	15
5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	15
5.5 Plausibilitätsprüfung der Artenliste .....	17
5.6 Ergebnis.....	18
5.7 Vermeidungsmaßnahmen .....	19
<b>6. Zusammenfassung.....</b>	<b>19</b>
<b>7. Fotodokumentation .....</b>	<b>21</b>

## 1. Beschreibung des Vorhabens

In der Ortslage Busch der Gemeinde Kürten möchte der Eigentümer eines Grundstücks ein Einfamilienhaus errichten. Das Anliegen wurde der Gemeinde vorgelegt und im Bau- und Planungsausschuss vom 24.11.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Busch, der hier ein Dorfgebiet ausweist, aber keine festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche. Dies soll mit der 12. Änderung des Bebauungsplans korrigiert werden, um das Vorhaben baurechtlich zu sichern bzw. zu ermöglichen.

Das Vorhaben wird als Nachverdichtung bewertet, so dass es im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt wird. Eine Umweltprüfung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB nicht anzufertigen.

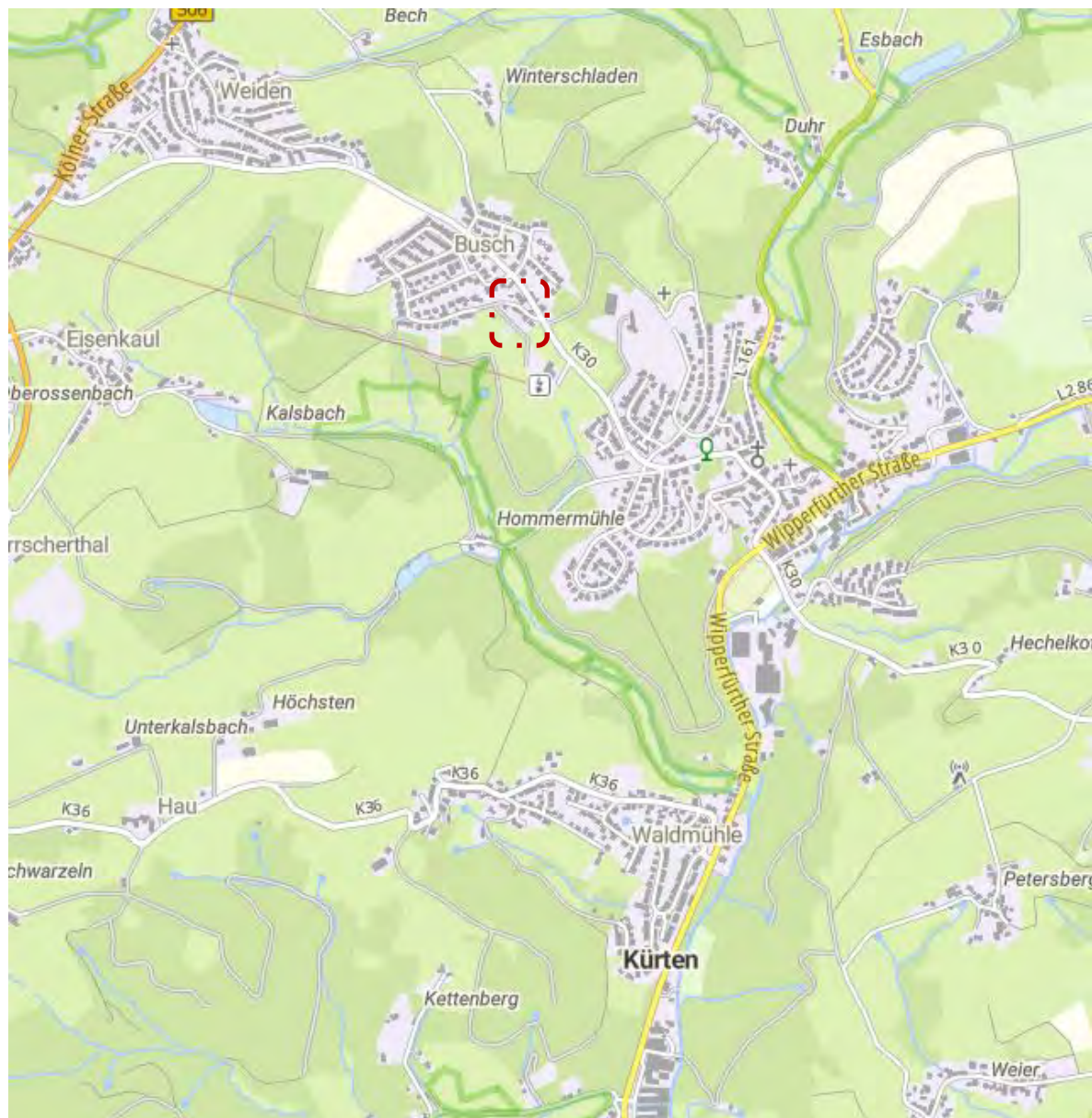
## 2. Darstellung des Plangebietes

### 2.1 Lage und Abgrenzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 -Busch- 12. Änderung umfasst die Flurstücke 284 anteilig und 287 anteilig in der Flur 24 der Gemarkung Kürten. Daneben beinhaltet der Geltungsbereich die Straßenverkehrsfläche der Bergstraße mit einem 1 Meter breiten Streifen auf der privaten Grundstücksfläche der anliegenden privaten Grundstücke. Der Geltungsbereich besitzt eine Gesamtgröße von rund 0,16 Hektar.

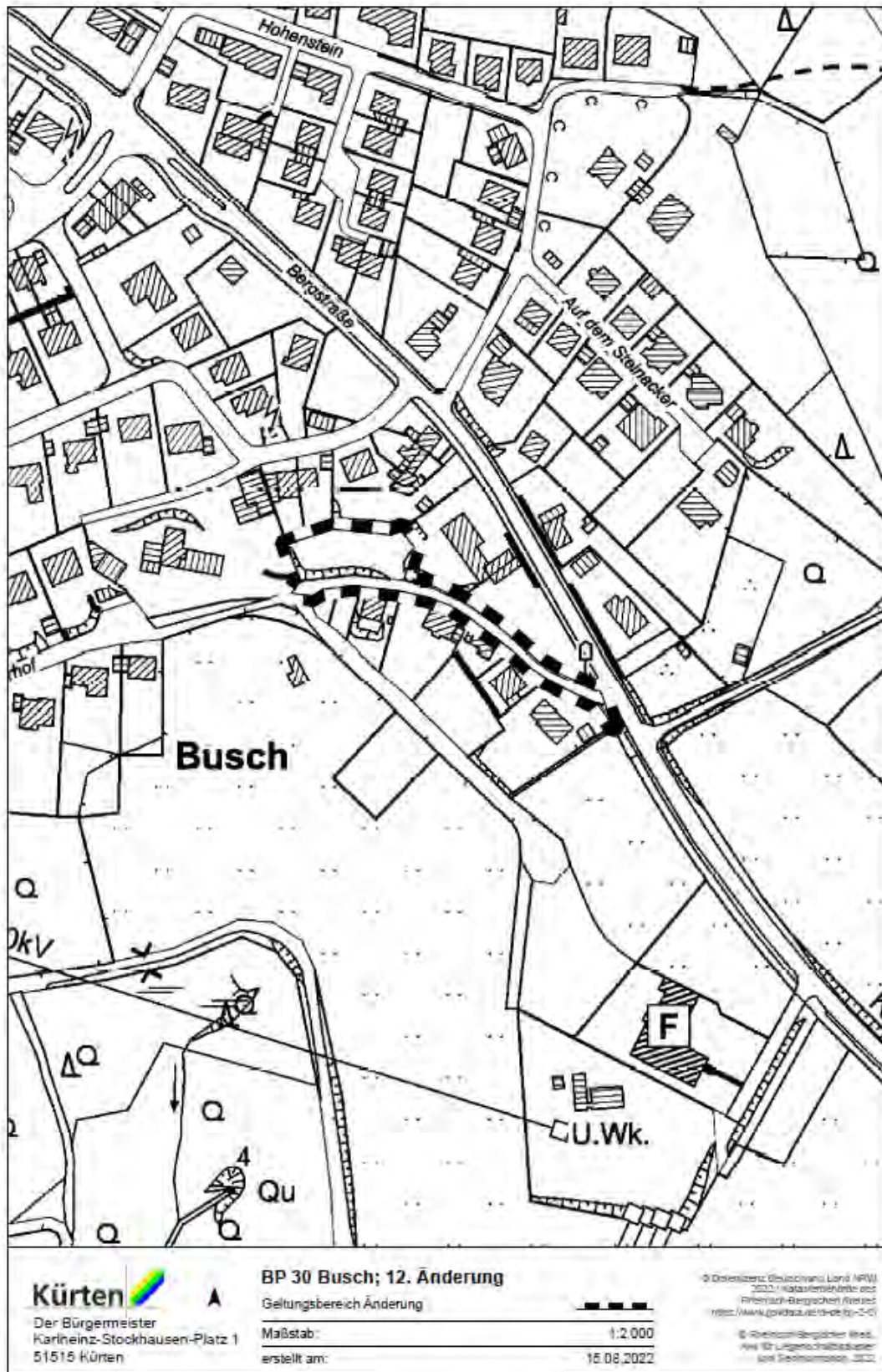
Die Fläche wird im Osten, Norden und Westen von der Bestandsbebauung mit ihren Hausgärten und im Süden von der Bergstraße begrenzt.

Karte 1: großräumige Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, genordet



© GeoBasis-DE / BKG 2023 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW

Karte 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans 30 -Busch- 12. Änderung, ohne Maßstab, genordet



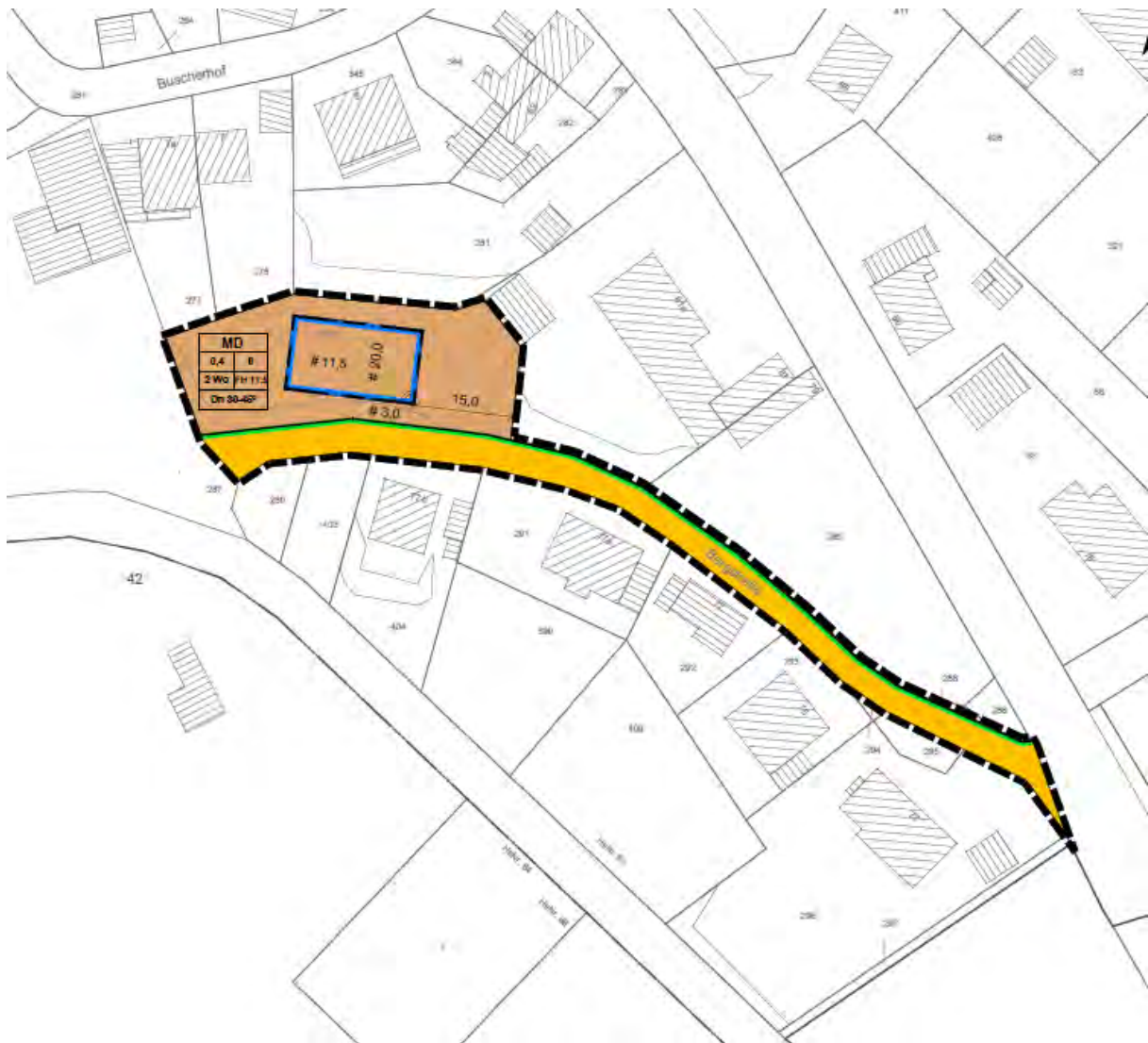
© Gemeinde Kürten

Karte 3: Luftbild zum Bebauungsplan 30 – Busch- 12. Änderung, ohne Maßstab, genordet



© Gemeinde Kürten

Karte 4: Bebauungsplan 30 – Busch- 12. Änderung (Entwurf), ohne Maßstab, genordet



© H + B Stadtplanung, Köln, Stand 21.06.2023

## 2.2 Lage im Naturraum

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zur Haupteinheit NR-338 der Bergischen Hochfläche und als Teil des Süderberglandes zur Großregion des Rheinischen Schiefergebirges. Die kleinste naturräumliche Einheit bildet der gleichnamige Landschaftsraum LR-VIa-Bergische Hochflächen, der charakteristisch für den regionalen Landschaftstyp ist. Die Flüsse Agger, Dhünn, Sülz und deren Nebenarme gliedern den Landschaftsraum in Bergrücken sowie Täler, wobei das Relief Höhen von rund 200 m über NN im Westen bis rund 400 m über NN im Osten erreicht. Vorherrschend sind devonische Schluff-, Ton- und Sandsteine, die kleinflächig von pleistozänen Hang- und Hochflächenlehmen, Hangschutt und Löss bedeckt sein können. In Anhängigkeit des Standorts haben sich auf den Bergrücken bzw. an den Steilhängen aus dem devonischen Ausgangsgestein Ranker und Braunerden entwickelt. Braunerden und Pseudogley-Braunerden aus Hang- und Hochflächenlehmen auf

Begrücker und Hängen sind weit verbreitet. Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden konnten sich auf flachen Standorten entwickeln während in den Tallagen Kolluvien durch Umlagerung sowie Gleye und Auenböden entstanden sind.

Aufgrund der Stauwirkung steigen die mittleren Niederschläge von Westen nach Osten von rund 900 mm auf 1300-1400 mm an. Das mittlere Tagesmittel der Temperatur im Jahr reicht von rund 7,5 bis 8,0 Grad C im Nordosten bis rund 8,5 Grad C im Südwesten.

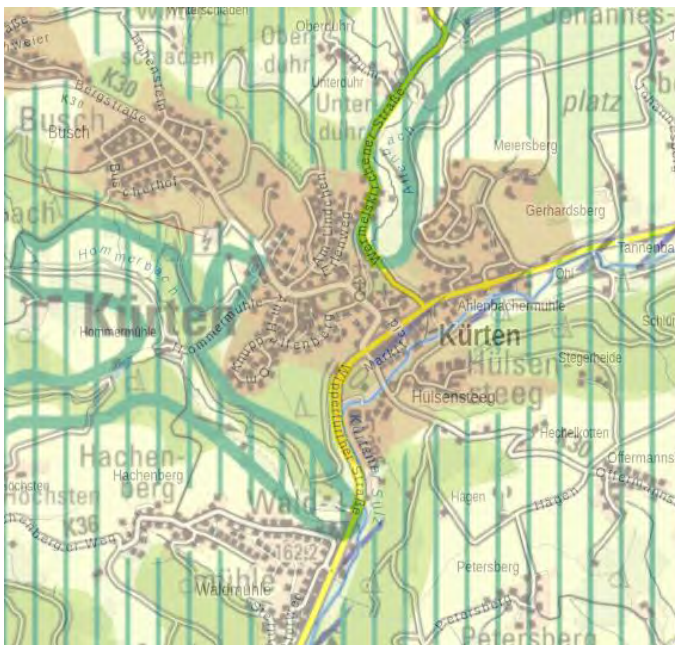
Als potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Hainsimsen-Buchenwald artenarmer Ausprägung mit eingelagerten artenreichen Ausprägungen zu erwarten. In den großen Tälern von Agger, Dünn und Sülz wären artenreiche Eichen-Hainbuchenwälder sowie auf grundwasserbeeinflussten Standorten erlenreiche Feuchtwälder zu erwarten.

## 3. Übergeordnete Planungen

### 3.1 Regionalplan

Der Gebietsentwicklungsplan -GEP Region Köln- (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Köln) in der Fassung von 2001 weist das Plangebiet und seine Umgebung *als Allgemeine Siedlungsbereiche* aus. Der GEP befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Änderungen der Darstellung für das Plangebiet werden nicht erwartet.

**Karte 5: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, ohne Maßstab, genordet**



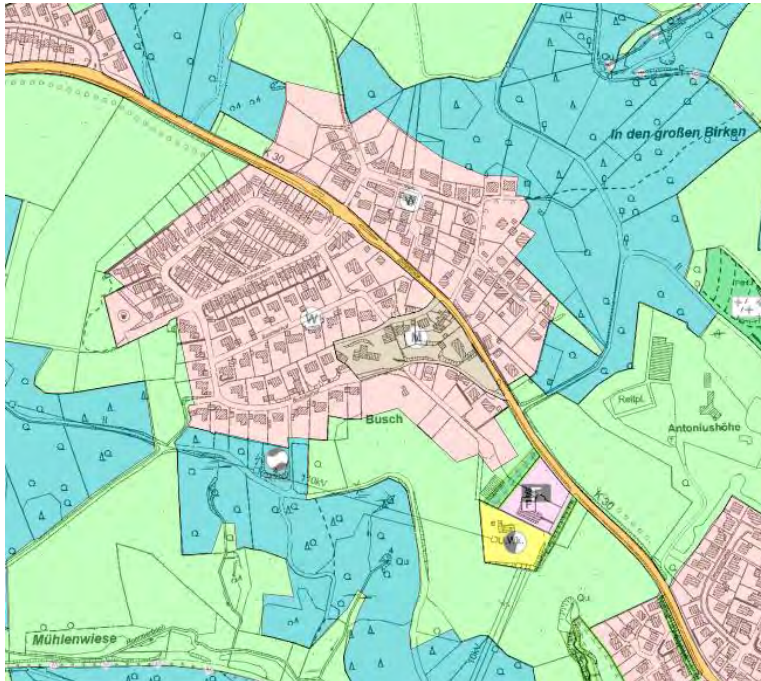
© Bezirksregierung Köln



### 3.2 Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten (rechtskräftig seit 21.10.2009) weist für das Plangebiet *Gemischte Bauflächen (M)* aus.

**Karte 6: Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten, ohne Maßstab, genordet**

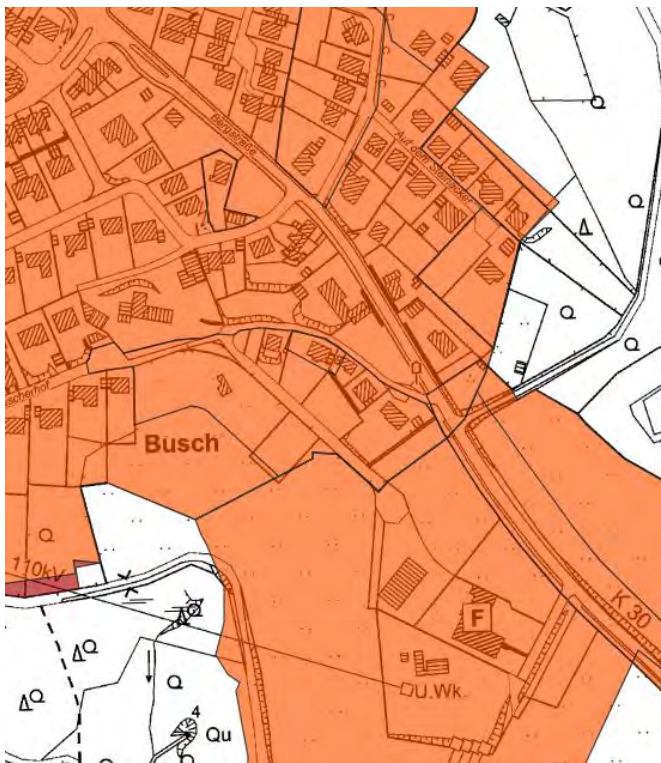


© Geodatenmanagement Rheinisch-Bergischer Kreis

### 3.3 Bebauungsplan

Es gilt der Bebauungsplan 30 in der 11. Änderung. Der hier behandelte Abschnitt wurde mit der 8. Änderung modifiziert. Er setzt ein Dorfgebiet (MD) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 sowie maximal zwei Vollgeschosse fest.

**Karte 7: Bebauungsplan 25, 4. Änderung der Gemeinde Kürten, ohne Maßstab, genordet**



© Geodatenmanagement Rheinisch-Bergischer Kreis

### 3.4 Landschaftsplan und Schutzkulisse

Gemäß dem aktuellen Landschaftsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises (Landschaftsplan Kürten, Festsetzungskarte rechtskräftig seit 09.10.2012) befindet sich das Plangebiet nicht im Landschaftsschutzgebiet. Die Ortslage von Busch ist vom Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochfläche um Kürten, südlich Biesfeld“ (L 2.2-4) eingefasst.

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt mit den Ziel der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum sowie zur Erhaltung wichtiger Biotopverbund- und Vernetzungsräume.

Als Entwicklungsziel<sup>1</sup> sind die Erhaltung und Entwicklung der typischen bergischen Landschaft mit grünlandreichen Hochflächen, bewaldeten Siefen mit naturnahen Bächen, mit landschaftstypischen Ortschaften mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensräumen als Biotopverbundraum genannt.

---

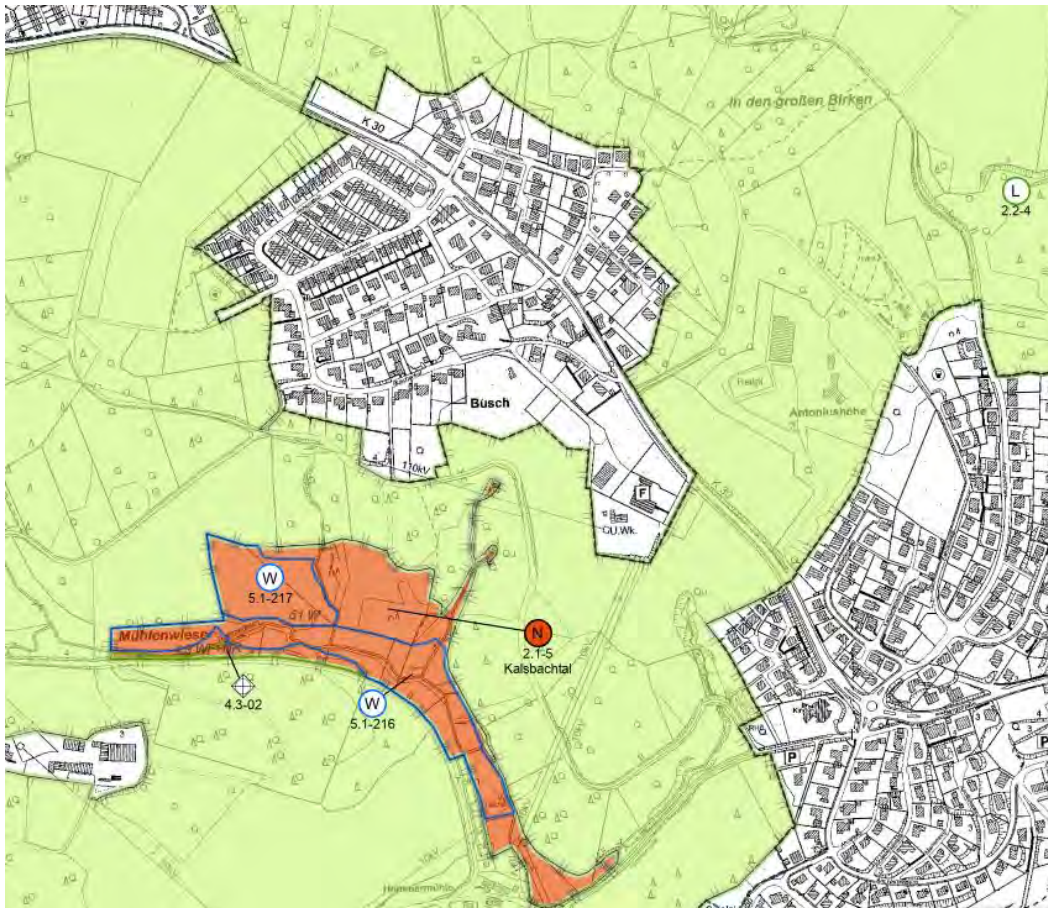
<sup>1</sup> Landschaftsplan Kürten, Entwicklungsteilziel 1.3

Nach Abfrage der Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vom 13.06.2023 erstreckt sich das Plangebiet im Naturpark Bergisches Land NTP 002.

Im Süden in rund 300 Metern Entfernung (Luftlinie) liegt das Naturschutzgebiet Kalsbachtal (N 2.1-5)

Weitere Schutzkulissen - insbesondere hochrangige - wie Naturschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat Gebiete sowie Vogelschutzgebiete weist das Plangebiet nicht auf.

**Karte 8: Landschaftsplan Rheinisch-Bergischer Kreis -Festsetzungskarte-, ohne Maßstab, genordet,**



© Geodatenmanagement Rheinisch-Bergischer Kreis

## 4. Rechtlicher Rahmen

### 4.1 Allgemeines

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regelwerke zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es, den Bestand und den Lebensraum der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU nach Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Diese Vorgaben sind über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht überführt worden. Grundsätzlich geht es um den physischen Schutz der Arten (Fang und Tötung) und um den Schutz der entsprechenden Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Ein besonders strenges Schutzsystem gilt für alle Arten, die im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind und alle europäischen Vogelarten einschließlich der Zugvögel. Im Gegensatz zu den festumrissenen Schutzgebieten von „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus überall dort, wo die betreffende Art mit ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorkommt.

### 4.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) erstellt. Berücksichtigt werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 3.2 - verbindliche Bauleitplanung - der Handlungsempfehlung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

## 5. Artenschutzprüfung

### 5.1 Biotoptypen

Innerhalb der Plangebietes befinden sich ein Schuppen, ein Kinderspielplatz mit Spielgeräten, ein Grillplatz und Rasenflächen, Ziergehölze sowie zur Bergstraße eine bewachsene Böschung. Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung am 20.05.2023 war die Straßenböschung gemäht. Erkennbar waren im Bereich der Säume Hahnenfuß, Löwenzahn, Knoblauchsrauke, Distel, Schöllkraut, aufkommende Brennnessel und Brombeere. Im Bereich der Rasenfläche und der Böschung stehen einzelnen Ziergehölze (Kirschlorbeere, Hasel, Eibe). Die Bergstraße ist nicht asphaltiert, sondern geschottert. Größere Bäume oder Sträucher stehen nicht im Plangebiet.

Zur Bestimmung des zu erwartenden Arteninventars wurden die folgende Lebensraumtypen mit ihren Biotopen ausgewählt:

- Gebäude (Gebäu)  
HN1 = Gebäude, WB = Schuppen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehöl)  
BJ0 = Siedlungsgehölze
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt)  
HJ0 = Garten
- Säume, Hochstaudenflure  
HC3 = Straßenrand, HH1 = Straßenböschung, Einschnitt

### 5.2 Das zu erwartende Artenspektrum

Gemäß dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen sind für den 2. Quadranten des Messtischblattes 4909 Kürten und die oben genannten Lebensraumtypen die planungsrelevanten Arten (Tabelle 1 auf der folgenden Seite) zu erwarten:

#### Legende LANUV

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten gemäß LANUV für MTB Q2 4909 Kürten**

Art		Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	KIGehoeI	Saeu	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name		in NRW (KON)						
Deutscher Name								
<b>Vögel</b>								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na		Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	Na	Na	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓			FoRu		
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)	Na	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(Na)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		Na		(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na		Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	Na		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		(Na)	(Na)	Na	FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓		FoRu!	Na		
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(Na)		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	Na	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na		
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			Na		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)			
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na	FoRu!

© LANUV

Die Recherche in der Landesinformationssammlung @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weist keine Fundorte planungsrelevanter Arten (Flora, Fauna) für das Plangebiet und dessen Umgebung (500 Meter Umkreis) bzw. die Ortslage Busch auf. Die nächsten gelisteten Fundorte sind für die Ortslage Kürten (Kürtener Sülz) aufgeführt.

Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Bergisches Land<sup>2</sup> wurde ebenfalls abgefragt. Zusätzliche Arten, die aufgrund der Biotopstruktur ebenfalls zu erwarten wären und mindestens die Vorwarnstufe besitzen, aber nicht in der LANUV Liste vorkommen, wurden nicht identifiziert.

Es wurde ein Ortstermin am 20 Mai 2023 ausgeführt. Dabei wurde das Areal auf seine Eignung für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten begutachtet und nach Anzeichen für eine Quartiersnutzung gesucht.

### 5.3 Vorbelastungen im Plangebiet

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrandlage von Busch an der Bergstraße. Diese ist in dem Abschnitt nicht ausgebaut und geht in einen Wirtschaftsweg über, der bis zum Gelände der Feuerwache führt. Insgesamt handelt es sich um eine ruhige Lage im ländlichen Raum. Vorbelastungen kommen aus der vorhandenen Wohnnutzung (Heizung, Ab- Abfahrten, Lieferungen), gelegentlichen landwirtschaftlichen Verkehren und notwendigen Einsätzen oder Übungen der Feuerwache.

Die Vorbelastungen durch Lärm, Staub, Schad-, Feinstoffen sowie Licht werden als gering eingestuft.

Zusätzliche Vorbelastungen aus Gewerbe- bzw. Industriegebieten bestehen nicht.

### 5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die 12. Änderung des Bebauungsplans 30 -Busch- beinhaltet die Korrektur der Baugrenzen, um die Errichtung eines Einfamilienhauses zu ermöglichen. Die behutsame Nachverdichtung in Ortsrandlage folgt dem Gebot mit Grund und Boden sparsam umzugehen (§ 1a BauGB). Daneben kann auf die bestehende Infrastruktur am Ort zugegriffen werden. Ausgewiesen wird ein Dorfgebiet (MD), auf dieses entfallen rund 918 m<sup>2</sup> und auf die öffentliche Verkehrsfläche rund 682 m<sup>2</sup> der Plangebietsgröße von 1.600 m<sup>2</sup>. Die Verkehrsfläche wird versiegelt zusätzlich dürfen maximal rund 551 m<sup>2</sup> im MD versiegelt werden (GRZ 0,4 zzgl. 50 % Überschreitung = 0,6). Auf die späteren Gartenflächen entfallen minimal 367 m<sup>2</sup>. Die Festsetzungen des Bebauungsplans garantieren eine harmonische städtebauliche Entwicklung, in dem Ausführungen zur baulichen Gestaltung sowie zur Ausgestaltung und langfristigen Pflege, Erhalt der Gartenflächen formuliert sind.

---

<sup>2</sup> Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

**Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren Bebauungsplan 30 -Busch- 12. Änderung, Gemeinde Kürten**

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Intensität</b> (0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)	<b>Bemerkungen</b>
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	1	
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	1	
Erdbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	1	
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	0	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	0	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust	1	
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	0	
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung	1	
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	



## 5.5 Plausibilitätsprüfung der Artenliste

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste aufgrund der tatsächlichen natürlichen Ausstattung im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die LANUV-Liste gibt 23 zu erwartende Vogelarten aus. Säugetiere, Amphibien und Reptilien sind nicht gelistet und damit nicht zu erwarten.

Sechs Vogelarten, Eisvogel, Waldohreule, Kuckuck, Klein-, Schwarz-, Grauspecht sowie Wespenbussard nutzen die Fläche als Nahrungshabitat, eine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht nicht.

Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs-, Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren. Das ist bedeutsam für den Bruterfolg. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die zurückzulegenden Entfernungen zu anderen Nahrungsgebieten zu groß sind, um eine erfolgreiche Jungenaufzucht zu garantieren. In Kombination mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen (verhungern). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben. Derartige, negative Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals nicht prognostiziert, da ein Ausweichen auf nahegelegene, potenzielle Nahrungsflächen möglich ist.

Die 16 Vogelarten, die mit Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet vorkommen könnten, werden mit ihren jeweiligen Lebensraumsprüchen vorgestellt und mit der vorhandenen Biotopausstattung des Plangebiets verglichen. Dann wird eine Prognose formuliert, ob die Arten tatsächlich im Plangebiet mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind. Arten, die ähnliche Habitate präferieren, werden hierbei gemeinsam betrachtet.

- Ein Vorkommen von **Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Waldkauz** sowie **Schleiereule** mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen im Plangebiet wird ausgeschlossen. Das Plangebiet erfüllt die Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum nicht. Für **Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan** und **Turmfalke** fehlt es an ausreichend hohen, geschützten, ungestörten Nistmöglichkeiten. Horstbäume oder Hohe Gebäude (Turmfalke) sind nicht im Plangebiet. Ausreichend alte Bäume mit Baumhöhlen (Fäulnis, Spechthöhlen), die der **Waldkauz** als Nistplatz aufsucht, bietet das Plangebiet nicht an. Der **Schleiereule**, die sich früher oft in landwirtschaftlichen Hofstätten fand, mangelt es ebenfalls an einem geeigneten, ruhigen, dunklen und ungestörten Brutplatz (Wirtschaftsgebäude, Kirchen, Scheunen).
- Die **Feldlerche** zählt zu den Arten der offenen Feldflur. In Orts- bzw. Ortsrandlage auf genutzten Gartenflächen findet sie keine auskömmlichen Bedingungen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so dass ein Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet ausgeschlossen wird.

- **Mehl- und Rauchschnepfe** sind die charakteristische Arten in ländlichen Regionen. Als Nistplatz benötigen sie Gebäude (Häuser, Hofstätte, Scheunen, Stallungen u. ä.). Der Schuppen im Plangebiet ist als Nistplatz ungeeignet. Am Ortstermin wurden keine Schwalben im Ort beobachtet, so dass ein Vorkommen der beiden Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.
- **Bluthänfling, Neuntöter und Feldsperling** kommen in kleinteilig strukturierten Landschaften, die einen Wechsel verschiedenster Biotoptypen aufweisen vor. Wichtig sind extensiv bewirtschaftete Flächen mit einzelnen Gehölzen, Säumen, Brachflächen und lückiger Vegetation. Das Plangebiet zeigt eine typische Gartenfauna, die für die drei Arten nachrangig ist. Deswegen wird ein Vorkommen der drei Arten mit Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- Für ein Vorkommen des **Girlitz** sind die Schlüsselfaktoren offener Boden, hohe Baumbestände über acht Meter sowie ein auskömmliches Angebot an Sämereien, Blumen, Gräsern und Kräutern. Im besiedelten Raum kommt der Girlitz in ländlich geprägten Regionen vor. Das Plangebiet zeigt eine Ziergartenvegetation, welche die Lebensansprüche nicht erfüllen kann. Deswegen wird ein Vorkommen des Girlitz mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.
- Der Name der **Waldschnepfe** deutet bereits darauf hin, dass ihr Hauptlebensraum in ausgedehnten, gut strukturierten liegt. Sie gehört zu den Bodenbrütern und benötigt freien Anflug zum Nistplatz. Die Ausstattung des Plangebietes ist für die Waldschnepfe ungeeignet, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- **Stare** zählen zu den Höhlenbrütern mit Bruthöhlen in Specht-, Fäulnishöhlen älterer Bäume. An Gebäude nutzt er in Hohlräume im Dachbereich mit freiem Anflug. Die Gehölze und der Schuppen im Plangebiet sind für den Star keine adäquaten Brutplätze, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.

## 5.6 Ergebnis

Die vorhandene Biotopstruktur des Plangebietes wird von 7 der 23 zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV als Nahrungshabitat genutzt. Eine Bedeutung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die verbleibenden 16 Arten konnte in der Plausibilitätsprüfung nicht verifiziert werden.

Für die Allerweltsarten besitzen die Grünflächen und der Schuppen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

## 5.7 Vermeidungsmaßnahmen

Eine Betroffenheit der Allerweltsarten wird durch die Beschränkung der Baufeldräumung, -freimachung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres vermieden. Dies entspricht dem Allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG. Weitere Vermeidungsmaßnahmen, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern, sind nicht notwendig.

## 6. Zusammenfassung

In Randlage der Ortschaft Busch der Gemeinde Kürten soll eine Gartenfläche nachverdichtet werden. Vorgesehen ist die Errichtung eines Einfamilienhauses. Dies soll über die 12. Änderung des Bebauungsplan 30 -Busch- realisiert werden. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 30 -Busch-, der ein Dorfgebiet (MD) aber keine Baugrenzen ausweist. Dies soll mit der 12. Änderung angepasst werden. Der Aufstellungsbeschluss hierzu wurde vom Bau- und Planungsausschuss am 24.11.2022 gefasst. Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB umgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 -Busch- 12. Änderung beinhaltet das Flurstück 284 anteilig sowie 287 anteilig in der Flur 24 der Gemarkung Kürten. Zusätzlich umfasst es die Straßenverkehrsfläche der Bergstraße mit einem 1 Meter breiten Streifen auf der privaten Grundstücksfläche der anliegenden privaten Grundstücke. Der Geltungsbereich besitzt eine Gesamtgröße von rund 0,16 Hektar.

Die Fläche wird im Osten, Norden und Westen von der Bestandsbebauung mit ihren Hausgärten und im Süden von der Bergstraße begrenzt.

Der Bebauungsplan setzt wiederum ein Dorfgebiet (MD) mit einer GRZ von 0,4 (zzgl. gesetzlich erlaubter Überschreitung von 50 % = 0,6) fest. Erlaubt sind zwei Vollgeschosse und zwei Wohneinheiten.

Das Plangebiet stellt sich als Gartenfläche mit einem Schuppen, einem Kinderspielplatz mit Spielgeräten, einem Grillplatz, einer Rasenfläche mit einzelnen Ziergehölzen dar. Die Straßenböschung zur Bergstraße ist bewachsen und war zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung gemäht. Erkennbar waren im Bereich der Säume Hahnenfuß, Löwenzahn, Knoblauchsrauke, Distel, Schöllkraut, aufkommende Brennnessel und Brombeere. Im Bereich der Rasenfläche und der Böschung stehen einzelnen Ziergehölze (Kirschlorbeere, Hasel, Eibe). Die Bergstraße ist nicht asphaltiert, sondern geschottert. Größere Bäume oder Sträucher stehen nicht im Plangebiet.

Der **Gebietsentwicklungsplan** -GEP Region Köln- (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Köln) in der Fassung von 2001 weist das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung als *Allgemeine Siedlungsbereiche* aus. Der GEP befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Änderungen der Darstellung für das Plangebiet werden nicht erwartet. Der seit dem 21.10.2009 rechtskräftige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Kürten weist für das Plangebiet Gemischte Bauflächen (M). Es gilt der Bebauungsplan 30 in der 11. Änderung.

Entsprechend dem aktuellen **Landschaftsplan** des Rheinisch-Bergischen Kreises (Landschaftsplan Kürten, Festsetzungskarte rechtskräftig seit 09.10.2012) befindet sich das Plangebiet nicht im Landschaftsschutzgebiet. Die Ortschaft Busch ist vom Landschaftsschutzgebiet „Bergische Hochflächen um Kürten, südlich Biesfeld (L 2.2-4)“ eingefasst. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans definiert hierfür das Entwicklungsziel 1.3. Das Plangebiet selbst besitzt neben der Zugehörigkeit zum Naturpark „Bergisches Land“ keinen naturschutzrechtlich relevanten Status.

Zur Bestimmung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten wurde der 2. Quadrant des Messtischblatt 4909 Kürten für die identifizierten Lebensraumtypen Gebäude, Kleingehölze, Bäume, Alleen, Gebüsche, Hecken Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Säume und Hochstaudenflure aufgerufen. Zusätzlich wurde die Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in NRW für den Naturraum Bergisches Land abgefragt. Weitere Arten, die neben den gelisteten Vögeln der LANUV zu erwarten wären, wurden nicht identifiziert. Die Abfrage der Landesinformationssammlung @ LINFOS ergab drei Fundorte planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung (500 Meter Umkreis) und auch nicht für den Ort Busch. Es wurde ein Ortstermin am 20 Mai 2023 zur Begutachtung des Areals ausgeführt.

Die LANUV-Liste führt 23 zu erwartende Vogelarten auf. Säugetiere, Amphibien und Reptilien sind nicht gelistet. Sieben Vogelarten, Eisvogel, Kuckuck, Waldohreule, Wespenbussard, Klein-, Grau und Schwarzspecht nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Eine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht nicht. Die Überplanung der Fläche bedeutet den Verlust des Nahrungshabitates. Dies führt nicht zu negativen Auswirkungen im Sinn des § 44 BNatSchG, weil die ländlich geprägte Umgebung eine vielfältige Biotopstruktur bietet. Damit haben die Arten die Möglichkeit auf diese naheliegenden, potenziellen Nahrungsflächen auszuweichen.

In der Plausibilitätsprüfung wurde die Biotopstruktur des Plangebietes mit den speziellen Lebensraumansprüchen der restlichen 16 Vogelarten verglichen. Im Ergebnis erfüllt die gärtnerisch gestaltete Fläche nicht die Bedingungen an die spezifischen Hauptlebensräume der gelisteten Vogelarten, so dass ein Vorkommen der Vogelarten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.

**Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bezogen auf die zu erwartenden Arten der LANUV treten durch den Bebauungsplan 30 -Busch- 12. Änderung nicht ein.**

**Eine Betroffenheit der Allerweltsarten wird durch die Beschränkung der Baufeldräumung, -freimachung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres vermieden. Dies entspricht dem Allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG. Weitere Vermeidungsmaßnahmen, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern, sind nicht notwendig.**

Bonn, 21.06.2023

Ute Lomb

## 7. Fotodokumentation

Abbildung 1 - 3: Blick von der Bergstraße über die Straßenböschung Richtung Plangebiet



Abbildung 4 - 6: Blick über die Auffahrt zum Plangebiet mit Spielgeräten und Schuppen

